



## **Aktuelle Fragen der IHK-Organisation an die Stiftung EAR zum Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)<sup>1</sup>**

Hinweis: Es wurden nur Fragen aufgenommen, die derzeit weder in den aktuellen FAQ der Stiftung EAR noch - soweit ersichtlich - auf sonstigen Seiten der EAR-Homepage beantwortet werden.

### **§ 2: Eigenständigkeit eines Gerätes als Kriterium**

**DIHK:** Aus den FAQ der Stiftung EAR sind u. a. Erläuterungen zum Geltungsbereich des ElektroG entfernt worden, in denen die Eigenständigkeit von Geräten als wichtiges Entscheidungskriterium genannt wurde. Auch in den alten BMU-Hinweisen zum Anwendungsbereich des ElektroG wurde dies in Abschnitt 3.1 thematisiert. Aus IHK-Sicht war die bisherige Betonung eines „eigenständigen Nutzens“ eines Geräts bzw. Produkts hilfreich zur Beantwortung der Frage, ob ein bestimmtes Produkt in den Geltungsbereich des ElektroG fällt.

Kann dieses Kriterium auch künftig herangezogen werden und falls nein, warum nicht?

**EAR:** *Das Kriterium der „eigenständigen Funktion“ zur Abgrenzung, ob ein Gegenstand ein Gerät im Sinne des ElektroG darstellt, ist nach wie vor gültig.*

*Bestehen insoweit Zweifel, kann eine verbindliche Entscheidung darüber, ob ein Gerät vorliegt und damit der Anwendungsbereich eröffnet ist, von der beliebigen stiftung ear getroffen werden.*

*Die vorgenommenen Änderungen in den FAQ sind aus anderen Gründen erfolgt. Hier wurde zur Bestimmung der Geräteeigenschaft noch auf weitere Kriterien verwiesen. Diese resultierten aus einem Verweis aus einer Handlungshilfe der EU-Kommission zur WEEE-Richtlinie auf einen Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit von Elektro- und Elektronikgeräten. Für den Bereich des ElektroG führten diese Kriterien in der Praxis jedoch zu unhaltbaren Ergebnissen und werden daher nicht mehr angewendet.*

*Die FAQ der stiftung ear befinden sich derzeit in einer umfassenden Überarbeitung. Wir werden eine Wiederaufnahme des Kriteriums der „eigenständigen Funktion“ prüfen.*

### **§ 2: Aufzählung nicht betroffener Bauteile**

**DIHK:** Im Gegensatz zu den Herstellern von (eigenständigen) Geräten sind die Hersteller von Bauteilen für solche Geräte nach ElektroG nicht registrierungspflichtig. Die

---

<sup>1</sup> Die Fragen kamen von den IHKs und wurden über den DIHK an die Stiftung ear mit der Bitte um Beantwortung weitergegeben.

alten BMU-Hinweise zählten hierzu diverse Beispiele auf (z. B. Stecker, Steckdosen, Anschlussleisten). Dies war hilfreich, insbesondere in Abgrenzung zum „Sonderfall“ des IT-Bereichs, bei dem vermeintliche Bauteile doch als eigenständige Geräte eingestuft werden (z. B. Steckkarten, Motherboards, externe Laufwerke). Letzteres wird auf der aktuellen EAR-Homepage nur im Regelbuch bei der Erläuterung der Gerätearten der Gerätekategorie Nr. 3 deutlich.

Wäre es im Sinne der Rechtsklarheit nicht von Vorteil, wenn auch einige der Gegenbeispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) auf der EAR-Homepage nachlesbar wären?

Wäre an dieser Stelle auch eine Klarstellung zu Verbrauchsmaterialien (vgl. Abschnitt 3 der alten BMU-Hinweise, z. B. Druckerpatronen, Telefonkarten) dahingehend möglich, dass diese keine Geräte im Sinne des ElektroG sind?

***EAR:** Siehe Antwort auf erste Frage hins. Überarbeitung. Zudem ist, wie in Nürnberg angesprochen wurde, eine Geräteartenzuordnungsliste derzeit im Aufbau, die auf der Webseite veröffentlicht wird.*

## **§ 2: Transportmittel**

**DIHK:** In den alten BMU-Hinweisen wurde ausdrücklich erwähnt, dass Transportmittel (z. B. Fahrzeuge, Fahrräder, Bahnen, Schiffe, Flugzeuge) nicht unter das ElektroG fallen, weil sie sich keiner der 10 Gerätekategorien zuordnen lassen. Nach jüngsten Angaben der Stiftung EAR werden zumindest Elektro-Fahrräder (E-Bikes) mittlerweile der Kategorie Nr. 7 (Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte) zugeordnet.

In welchen Fällen unterliegen somit Fahrzeuge als solche nunmehr dem ElektroG?

***EAR:** Bis auf den genannten Beispielsfall der Elektrofahrräder werden derzeit nur noch Elektroscooter wie auch Tauchscooter der Kategorie 7 zugeordnet.*

## **§ 2: Bestandteile von Fahrzeugen wie z. B. Autoradios**

**DIHK:** Autoradios und andere in Fahrzeuge fest eingebaute elektronische Produkte wurden bisher nach unserer Kenntnis nach überwiegender Rechtsauslegung als nicht vom ElektroG erfasst angesehen, da sie im Sinne von § 2 „Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt“. Auch die alten BMU-Hinweise enthielten hier eine klare Aussage.

Mit welcher Begründung wird dies nun ggf. anders beurteilt?

Wird dabei unterschieden zwischen der Erstausrüstung von Fahrzeugen und nachträglich eingebauten Geräten?

Oder müsste die Unterscheidung nicht allein danach erfolgen, ob das Produkt aus dem Fahrzeug leicht entnehmbar und unabhängig vom Fahrzeug verwendbar ist (z.

B. Navigationsgerät an der Windschutzscheibe) oder ob diese Alternativnutzung für den Laien nicht möglich ist?

**EAR:** Grundsätzlich kann der Ausnahmetatbestand für Geräteteile auch weiterhin auf Autoradios Anwendung finden. Allerdings muss das Autoradio dann auch tatsächlich „Teil eines anderen Gerätes“ sein, das nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt. Kraftfahrzeuge unterfallen der Altfahrzeug-Verordnung und damit nicht dem ElektroG. Autoradios unterfallen dann dem ElektroG, wenn sie für sich genommen eine eigene spezifische Funktionalität aufweisen und von dem anderen Gerät ohne unverhältnismäßigen Aufwand getrennt werden können (VG Ansbach, Urteil v. 2.7.2008, Az. AN 11 K 06.02339). Letzteres trifft bei allen Autoradios zu, die ausgetauscht werden können. Es ist also nicht entscheidend, ob diese austauschbaren Autoradios bereits bei der Auslieferung des Autos enthalten sind oder nachträglich ausgetauscht werden. Entscheidend ist allein die Möglichkeit des Austauschs.

Etwas anderes gilt z.B. für solche Autoradios, die in der Bordelektronik des Autos (tief) integriert sind, die auch weitere Steuerungsfunktionen ermöglicht, wie z.B. Navigation, Lüftung, Sitzheizung etc. (wie z.B. bei gängigen Fahrzeugtypen von BMW, Mercedes etc.).

## **§ 2: Bestandteile der Gebäudeinstallation**

**DIHK:** Sowohl die alten BMU-Hinweise (Abschnitt 2.5) als auch ältere Versionen der EAR-FAQ-Liste enthielten die Aussagen, dass Teile der technischen Gebäudeinstallation (z. B. Lüftungsanlagen, Elektroinstallation in den Wänden, Heizöl- und Warmwasserpumpen, fest installierte Warmwassergeräte etc.) nicht vom ElektroG betroffen sind, da Gebäude nicht als Geräte angesehen werden können.

Aus welchem Grund fehlt diese wichtige Klarstellung in der aktuellen EAR-FAQ-Liste?

(Mögliche mittelfristige Änderungen durch die WEEE-Novelle können doch hierfür kein Anlass sein?)

(Auch die erfolgte Aktualisierung des EMV-Leitfadens, auf den zur Beschreibung von ortsfesten Installationen Bezug genommen wird, hat deren Definition praktisch nicht geändert).

**EAR:** Nach ständiger Rechtsprechung (s. etwa VG Ansbach, Urteil vom 28.04.2008, AN 11 K 06.00922; Urteil vom 24.02.2010, Az.: AN 11 K 09.01434) sind Gebäude kein „anderes Gerät“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG, weil ein Gebäude bereits sprachlich kein Gerät darstellt. Wenn es sich dann bei der Gebäudeinstallation auch um eigenständige Geräte handelt, was jeweils im Einzelfall zu beurteilen ist (z.B. Warmwassergerät, Elektroheizung), greift der Ausnahmetatbestand auch aus diesem Grund nicht. Nicht zuletzt aufgrund der zitierten Rechtsprechung wurden die oben genannten BMU-Hinweise mittlerweile vom BMU selbst von dessen Homepage entfernt und die FAQs der stiftung ear dementsprechend angepasst.

## § 2: Asbesthaltige Nachtspeicheröfen

**DIHK:** Asbesthaltige Nachtspeicheröfen wurden in den alten BMU-Hinweisen als Bestandteil der Gebäudeinstallation eingestuft, für die das ElektroG nicht gilt. Ein kürzlich veröffentlichtes Urteil kommt zum gegenteiligen Ergebnis. Da derartige Öfen nicht mehr hergestellt werden dürfen, hat das Urteil auf das Inverkehrbringen und die daran anknüpfende Registrierungspraxis wohl keine Auswirkungen.

Welche Empfehlungen können dagegen für die Entsorgungspraxis gegeben werden?

Die Öfen sind zu schwer, um ohne Hilfsmittel in Sammelcontainer geladen zu werden und erfordern besondere Vorkehrungen des Arbeitsschutzes im Hinblick auf die Asbestbelastung. Kann und soll die kommunale Sammelstelle eine Annahme solcher Öfen mit Verweis auf § 9 Abs. 3 Satz 6 ElektroG verweigern?

**EAR:** *Zunächst ist richtig zu stellen, dass es zu asbesthaltigen Nachtspeicheröfen bislang keine Rechtsprechung gibt, Rechtsprechung existiert lediglich zu Natursteinheizungen.*

*Generell fallen Nachtspeicheröfen (mit oder ohne Asbest) als Haushaltsgroßgeräte in den Anwendungsbereich des ElektroG, da keiner der Ausnahmetatbestände eingreift (s.a. Antwort oben zu „Bestandteile der Gebäudeinstallation“). Wie aus Anhang III Nr. 1 f) des ElektroG ersichtlich ist, geht das Gesetz sogar gerade davon aus, dass auch asbesthaltige Produkte unter das Gesetz fallen können und stellt lediglich klar, dass Asbestabfall und asbesthaltige Bauteile aus getrennt gesammelten Altgeräten zu entfernen sind. Schon daraus ist erkennbar, dass kommunale Sammelstellen die Annahme asbesthaltiger Geräte grundsätzlich nicht verweigern dürfen. Selbstverständlich sind im Folgenden die insoweit bestehenden Vorschriften zum Arbeitsschutz einzuhalten. Ob ein Ablehnungsgrund im Einzelfall (z.B. bei aufgebrochenem Nachtspeicherofen besteht) ist von der öRE – wie bisher auch in anderen Fällen – zu beurteilen.*

*Das Thema wurde mit Vertretern der kommunalen Praktiker und Spitzenverbände wie auch dem VKU diskutiert. Auch bislang wurden an vielen Stellen diese Öfen angenommen. Letztlich kommt es darauf an, dass an jeder Stelle die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.*

**DIHK:** Hat andererseits der private Letztbesitzer einen Anspruch auf kostenlose Entsorgung, weil sein Ofen ja nun als ElektroG-Gerät eingestuft wird?

**EAR:** *Siehe § 9 Abs. 3 ElektroG.*

## § 2: Neue Abgrenzung der Leuchten, die unter das ElektroG fallen

**DIHK:** Bei der Kategorie Nr. 5 „Beleuchtungskörper“ wurden zum 01.03.2011 die bisherigen drei Gerätearten (eine für b2c- und zwei für b2b-Geräte) komplett neu formuliert (nun zwei für b2c- und eine für b2b-Geräte). Ein Anlass dafür scheint die zunehmende Verbreitung von LED-Leuchten zu sein. Hierzu wurden auf der EAR-

Homepage unter „Aktuelle Mitteilungen“ zwei Nachrichten veröffentlicht (von Anfang 2011 und von Mitte 2010). In der Nachricht von Mitte 2010 wird ausgeführt, dass z. B. Taschenlampen mit fest eingebauten, nicht austauschbaren LED ab sofort „nicht mehr unter das ElektroG“ fielen.

Laut Anhang I des ElektroG fallen jedoch „Leuchten in Haushalten“ generell nicht unter das ElektroG (außer unter die Stoffverwendungsverbote des § 5). Die alten BMU-Hinweise haben hierzu typische Leuchten in Haushalten aufgezählt.

Welche Leuchten in Haushalten fallen somit nunmehr unter das ElektroG und mit welcher Begründung?

Ist die Unterscheidung nach drei neuen Gerätearten für den Rechtsanwender damit nicht eher verwirrend?

**EAR:** *Anhang I Nr. 5 zum ElektroG nimmt generell alle Leuchten in Haushalten vom Anwendungsbereich aus. Bis zum 20. Juli 2010 wurden die Taschenlampen mit fest eingebauten und nicht austauschbaren Leuchtmitteln nicht als Leuchte, sondern als Leuchtmittel angesehen. Seit dem 20. Juli 2011 stellt die stiftung ear darauf ab, ob das Leuchtmittel nicht fester Bestandteil der Leuchte ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG), weil dann das gesamte Geräte nicht dem Anwendungsbereich unterfällt.*

*Die Regel setzenden Gremien der Hersteller des betreffenden Produktbereichs haben mit den neu geschaffenen Gerätearten bislang bestehende Rechtsunsicherheiten abgestellt, die der Erfahrung der letzten Jahre nach bestanden. Die neue Behandlung der Leuchten in Haushalten fügt sich in die neuen Gerätearten gut ein.*

### **§ 3: Präsentation von Geräten z. B. auf Messen**

**DIHK:** Nach Ziffer 2.3.1 des in den EAR-FAQ zitierten "Leitfadens für die Umsetzung von Richtlinien des neuen Konzepts" ("Blue Guide") liegt noch kein Inverkehrbringen vor, „wenn das Produkt auf Fachmessen, Ausstellungen oder Demonstrationsveranstaltungen gezeigt wird“. Dies erscheint sachgerecht, da dieses Zeigen allein nicht zum späteren Anfallen von Elektroaltgeräten führt, sondern erst ein tatsächliches Abgeben an Dritte, die das Gerät nutzen.

Der Kabinettsbeschluss für ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht dagegen auch einige Änderungen des ElektroG vor, insbesondere in dessen § 3 einen neuen Absatz 15 mit folgendem Wortlaut: „Anbieten im Sinne dieses Gesetzes ist das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- und Elektronikgeräten; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben.“

Dies hätte zur Folge, wenn z. B. ein Prototyp eines neuen Geräts auf Messen gezeigt wird, dass dann schon im Vorfeld eine komplette Registrierung erfolgt sein müsste, obwohl unklar ist, ob das Gerät auf Interesse bei potentiellen Käufern stößt.

Womit lässt sich eine derartige Verschärfung des Rechts rechtfertigen?

**EAR:** Durch den neuen Gesetzeswortlaut wird der Ordnungswidrigkeitenvollzug optimiert.

In dem geschilderten Fall des Vorstellens eines (!) Prototypen auf einer Messe, wird in der Regel bereits das gewerbsmäßige Handeln (§ 3 Abs. 11 ElektroG) zu verneinen sein, so dass sich die „Problematik“ nicht stellt.

### **§ 6: Registrierung von Geräten mehrerer ausländischer Hersteller unter der Marke eines Importeurs**

**DIHK:** Kann ein Importeur Geräte der gleichen Geräteart, die von unterschiedlichen ausländischen Herstellern stammen, unter einer (nämlich seiner) Marke registrieren?

Falls ja, darf neben der Marke des Importeurs auch die Marke/Bezeichnung des jeweiligen ausländischen Herstellers auf dem Gerät erscheinen?

**EAR:** Die Markenregistrierung nach dem ElektroG erfordert, dass der Hersteller im Sinne des ElektroG eindeutig als Hersteller zu identifizieren ist. Das bedeutet vorliegend, dass der Importeur nach § 3 Abs. 11 Nr. 3 Alt. 1 ElektroG z.B. durch die dauerhafte Anbringung seines Firmennamens o.ä. auf den Geräten anderer Hersteller, die er in Verkehr bringt, sein Firmenname - als Marke im Sinne des ElektroG - ausreichend ist.

### **§ 13: Abweichende Meldezeiträume bei geringen Mengen an b2c-Geräten**

**DIHK:** Hersteller von Geräten für private Haushalte (b2c) können mit der Gemeinsamen Stelle vom Monatsturnus abweichende Meldezeiträume hinsichtlich ihrer in Verkehr gebrachten Gerätemengen vereinbaren. Dies wird insbesondere bei Herstellern in Betracht kommen, die nur eine geringe Gerätemenge in Verkehr bringen und deshalb durch eine monatliche Meldung unverhältnismäßig belastet würden (vgl. Bundestags-Drucksache 15/3930).

Was ist nach Auffassung der Stiftung EAR eine „geringe Gerätemenge“?

**EAR:** Die Entscheidung, ob eine geringe Menge vorliegt, wird von der Stiftung EAR jeweils im Einzelfall nach objektiven Kriterien getroffen. Die Frage hängt insbesondere vom Gewicht des Gerätetyps ab. So können z.B. 400 kg Waschmaschinen eher wenig sein, als 400 kg MP3-Player.

### **§ 13: Meldung der bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen**

**DIHK:** Nach § 13 Abs. 4 hat jeder Hersteller der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 12 Abs. 3 zu melden.

Welchen Sinn hat diese Meldepflicht, außer dem Ziel, die Einhaltung der bundesweiten (nicht herstellereinspezifischen!) Verwertungsquoten belegen zu können?

Falls es keinen weiteren Grund gibt: Können die Meldungen durch Sammelmeldungen der Erstbehandlungsanlagen über ihren Jahresinput und -output ersetzt werden?

Setzt eine derartige Verfahrensvereinfachung einen Antrag der Betroffenen voraus, falls ja, von Seiten der Anlagenbetreiber oder von Seiten aller involvierten Hersteller?

Müssen andernfalls alle Hersteller Daten von den Erstbehandlungsanlagen anfordern und diese an die Stiftung EAR weiterleiten und müssen dabei herstellereinspezifische Daten erheben werden, die dann schlussendlich doch nur aufsummiert werden für die bundesdeutsche Berichtspflicht an die EU?

***EAR:** Bei den genannten Meldungen nach § 13 Abs. 3, § 12 Abs. 3 ElektroG handelt es sich in der Tat um eine Meldung, die aus statistischen Zwecken erhoben wird und die von der Gemeinsamen Stelle an das UBA gemeldet wird (§ 14 Abs. 8 ElektroG). Die stiftung ear kann die Daten nur so erheben, wie die gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung es vorsieht. Eine Änderung würde insoweit zunächst eine Änderung des Gesetzes erfordern. Eine solche ist derzeit nicht geplant.*

#### **§ 14: Abholverpflichtungen gemäß tatsächlichem Anteil an Altgeräten**

**DIHK:** Laut § 14 Abs. 5 können Hersteller wählen, ob ihre Abholverpflichtungen anhand ihres Marktanteils an Neugeräten oder ihres Anteils an Altgeräten festgelegt werden.

Welche Hilfestellungen kann die Stiftung EAR geben, wenn ein Hersteller die zweitgenannte Option nutzen will?

***EAR:** Die genannte Wahlmöglichkeit besteht zunächst ausschließlich für sog. „Neu-Altgeräte“ des Herstellers nach § 14 Abs. 5 Satz 3 ElektroG. Für die sog. „Alt-Altgeräte“ verbleibt es immer bei der Berechnung anhand des Marktanteils bezogen auf die Inputmengen. Der Hersteller hat für die „Neu-Altgeräte“ zwei Möglichkeiten. Entweder lässt er den Abfallstrom auf seine Altgeräte sortieren oder er reicht eine wissenschaftlich anerkannte statistische Berechnung seines Altgerätenanfalls bei der stiftung ear ein. Beides sind individuelle Verfahrensweisen, die der Hersteller anstoßen und durch entsprechende Informationen belegen muss.*

Berlin, 12. Mai 2011